

109-4-972

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

109-4/972

Čj.

Přílohy 5

17.8.2008 KUMHOX VPOČ.

ST

S

IV. E - 14 a /41.

2

25. September 1941.

St.S. IV E - 14/41.

Archivierung von Gesetzen und Verordnungen zur Juden- und Freimaurerfrage.

Dort. Schreiben vom 21.v.Mts. - ohne Zeichen an den Herrn Staatssekretär.

Anlagen: 74 Hefte und 2 Schriftsätze.

26. IX. 1941

An das
Amt für Juden- und Freimaurerfrage,

Frankfurt /Main,

Schwindstrasse 1.


W. Wiedemann

88087

Hiermit übersende ich das vom Archiv des Herrn Staatssekretärs in der Judenfrage zusammengestellte Material nebst zwei Schriftsätzen zur gefälligen Kenntnis und Entnahme. Wie sich aus dem Schriftsatz vom 24.d.Mts. ergibt, liegt zur Freimaurerfrage kein Material vor. Die Logen sind von der früheren tschechoslowakischen Regierung vor der Errichtung des Protektorates

im "Prager Archiv" vorfinden.

Noch nicht erfasst ist damit die
zur Kennzeichnung der Juden durch
licht im Verordnungsblatt des Reiches
Nr. 44), die für das Grossdeutsche Reich
torat gelten und im Protektorat
ist. Der Text dieser Verordnung
bereits bekannt sein.

Zur Freimaurerfrage liegen keine
Logen schon vor dem 15. 3. 1939
aufgelöst wurden.

Prag, den 10.9.41

50/v.S.

4

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s

im H a u s e

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP überreiche ich eine Übersicht über die im Protektorat geltenden Vorschriften über die Judenfrage. Für die angeführten Vorschriften müssten als Texte die zitierten Nummern der Verordnungsblätter beschafft werden. Alle im Protektorat selbst erlassenen Vorschriften sind abgedruckt in der Zeitschrift "Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung", Jg. 1939/40/41 und dürften vom Verlag wohl noch zu erhalten sein. Eine gute Übersicht über die Judenverordnungen bis zum August 1940 bietet die Schrift "Die Rechtsstellung der Juden : Schmer. Prag I. griffen liche : der Ju ren", wie ob

für ... 10.9.41

W. G.

.9.